

## **1082 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht des Außenpolitischen Ausschusses**

**über den Antrag (270/A) der Abgeordneten Dr. Jankowitsch, Steinbauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die Hilfe an Entwicklungsländer (Entwicklungshilfegesetz) geändert wird**

Die Abgeordneten Dr. Jankowitsch, Steinbauer und Genossen haben am 28. Juni 1989 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Ausgaben des Bundes dürfen gemäß § 40 Abs. 1 BHG, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung nur in dem Ausmaß geleistet werden, wie dies zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich ist.“

Da für Abweichungen von diesem tragenden Grundsatz der Haushaltsführung der Verwaltung kein Ermessensspielraum eingeräumt ist, bedürfen die in sachlich begründeten Ausnahmefällen erforderlichen Abweichungen von diesem Grundsatz nicht nur einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung (im jeweiligen Materiengesetz), sondern in Übereinstimmung mit gleichartigen Ausnahmeregelungen (zB § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 5 und § 41 Abs. 4 BHG) auch des Zusammenwirks mit dem Bundesminister für Finanzen.

Bestimmte Entwicklungshilfeleistungen im Sinne des Abschnittes II des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, insbesondere Kofinanzierungen mit der Weltbank, aber auch Direktleistungen an Entwicklungsländer und internationale Institutionen sowie bilaterale Finanzhilfen erfordern wegen der Besonderheit ihrer finanziellen Abwicklung ein Abweichen von § 40 Abs. 1 BHG.

Die Abwicklung dieser Kofinanzierungen macht vertragliche Vereinbarungen sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf innerstaatlicher Ebene

erforderlich. Diese Vereinbarungen beziehen sich zwar im Grunde auf den gleichen Gegenstand, weisen aber auf Grund der Eigenart der jeweiligen Regelungsinhalte entsprechend unterschiedliche Finanzierungsmodalitäten auf.

Ähnliches gilt auch für andere vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten außerhalb der Kofinanzierungen zugunsten von Entwicklungsländern bilateral vereinbarten Entwicklungshilfeleistungen.

Die Besonderheit der Abwicklung derartiger Entwicklungshilfeleistungen bringt es insbesondere auch mit sich, daß für einschlägige Förderungsfälle unterschiedliche Zahlungstermine zu beachten sind.

Mit vorliegender Novellierung wird nunmehr die im Sinne § 40 Abs. 1 BHG notwendige haushaltrechtliche Voraussetzung unter gleichzeitiger Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für diese Leistungen geschaffen.“

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 31. Oktober 1989 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Ermacora, Helga Erlinger, Dr. Frischenschlager, Dr. Ettmayer und Mag. Waltraud Horvath sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 10 31

**Schmidtmeier**  
Berichterstatter

**Dr. Jankowitsch**  
Obmann

2

## 1082 der Beilagen

%

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem  
das Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die  
Hilfe an Entwicklungsländer (Entwicklungshilf-  
fegesetz) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Entwicklungshilfegesetz, BGBl. Nr. 474/1974, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 2 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Entwicklungshilfeleistungen gemäß Abs. 1 und 2 können im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Finanzen auch vor Eintritt ihrer Fälligkeit erbracht werden, wenn und soweit dies wegen der Besonderheiten der Abwicklung eines Vorhabens unter Beachtung der Erfordernisse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeits geboten erscheint.“

2. § 10 hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 2 Abs. 4 und des § 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“